



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 27.03.2024	773/GV/XIX	Amt III -Wi/mw
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	16.04.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	07.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	16.05.2024	beschließend

Auftrag für die Erneuerung der Eichwaldstraße, auf Basis der Ausschreibungsergebnisse in der Dattenbachstraße.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Erneuerung der Eichwaldstraße, auf Basis der Ausschreibungsergebnisse in der Dattenbachstraße, entsprechend des beigefügten Vergabevorschlags an die Fa. Schäfer zu vergeben.

Die voraussichtliche Bruttoauftragssumme beträgt 380.910,08 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2024 zur Verfügung.

Erläuterungen:

Im Prinzip handelt es sich bei der Vergabe der Bauleistung, für die Erneuerung der Eichwaldstraße zwischen Dattenbach- und Butznickelstraße, um eine Auftragsenerweiterung zum bestehenden Auftrag. Wie bei den Planungsleistungen verändert sich der Charakter der Leistung nicht. Darüber hinaus gab es bei der Vergabe der Bauleistung für die Dattenbachstraße ein für die Gemeinde Glashütten vorteilhaftes Gesamtergebnis gegenüber der vorangegangenen Kostenschätzung, aber auch gegenüber den Konkurrenzangeboten. Siehe hierzu auch die Drucksache 520/GV/XIX. Die Fa. Schäfer war hier rd. 27% günstiger als das zweitbeste Submissionsergebnis. Die Summe „beider“ Aufträge läge somit noch unter dem niedrigsten Konkurrenzangebot – nur für die Erneuerung der Dattenbachstraße.

Eine charakteristische Änderung, welche eine neue Ausschreibung erfordert hätte, ist aus Sicht des Bauamtes nicht gegeben. Die Vertragssumme ändert sich wie folgt:

$380.910,08 / 2.585.265,28 * 100 = +14,73 \%$

Darüber hinaus besteht auch eine gewisse Notwendigkeit aus technischer Sicht einen nahtlosen Übergang zwischen den Bauabschnitten zu ermöglichen.

§ 22 EU
Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

(3) 1 Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist ferner zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung

1. die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 GWB nicht übersteigt und
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als zehn Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) 2129_24 Vergabevorschlag
- (2) 2129-24-1.1-BVA
- (3) 2129-24-1.2
- (4) 2129-24-2.1
- (5) 2129-24-2.2
- (6) 2129-24-3
- (7) 2129-24-4
- (8) 2129-24-5
- (9) Angebot Fa. Schäfer Eichwaldstraße 26.03.2024
- (10) Anlage 1 - Flächenermittlung K W K
- (11) Anlage 2 Erm. Baukosten Oberflächen
- (12) Kostensplit Fa. Schäfer Prozente eingegeben